

3 8 6 8 9

/GR/002/2022

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 31.03.2022
Sitzungsbeginn: 18:03 Uhr
Sitzungsende: 19:29 Uhr
Tagungsort: großen Saal, Freizeitpark Micheldorf

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

Gemeindevorstand

GV Radinger Claudia SPÖ

GV Reinthaler Martina SPÖ

GV Hageneder Erich FPÖ

Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Burgholzer Karin Maria, SPÖ

Mag.rer.soc.oec.

GR Forstinger Brigitte SPÖ

GR Hochhauser Helmut SPÖ

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S. SPÖ

GR Lehner Tanja SPÖ

GR Lindinger Kornelia SPÖ

GR Nagl Walter SPÖ

GR Riedler Franz SPÖ

GR Strutzenberger Harald SPÖ

GR Edtbauer Barbara, Ing. ÖVP

GR Königswieser Tilman, Dr. ÖVP

GR Schreink Daniela ÖVP

GR Walch Martin	ÖVP
GR Edlinger Michaela	FPÖ
GR Reiter Patrik	FPÖ
GR Schröckenfuchs Barbara	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE

Ersatzmitglied

GR-E. Richter Edith	SPÖ	Vertretung für Herrn Bernhard Riedler
GR-E. Zierler Reinhard, Ing.	SPÖ	Vertretung für Herrn Jürgen Woisetschlager
GR-E. Greunz Robert, Ing.	ÖVP	Vertretung für Frau Renate Schmidthaler
GR-E. Königswieser Judith Margarethe, DI (FH)	ÖVP	Vertretung für Frau Marion Hinterwirth
GR-E. Kogseder Willibald	FPÖ	Vertretung für Frau Susanne Buchmann
GR-E. Schröckenfuchs Anneliese	GRÜNE	Vertretung für Frau Barbara Schmidl

Schriftführerin

Vorauer Kathrin, Mag.

Zur Info

AL Kurz Helmut, MBA

Abwesend (entschuldigt) sind:

Gemeindevorstand

GV Krenhuber Edith	GRÜNE
--------------------	-------

Mitglied

GR Riedler Bernhard	SPÖ
GR Woisetschlager Jürgen	SPÖ
GR Hinterwirth Marion	ÖVP
GR Schmidthaler Renate	ÖVP
GR Buchmann Susanne	FPÖ
GR Schmidl Barbara	GRÜNE

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Mag. Kathrin Vorauer

Der Vorsitzende eröffnet um **18:03 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 23.02.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **03.02.2022** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist,

während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, mittels Verlesen der vorliegenden Dringlichkeitsanträge, folgende Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufzunehmen:

Sportehrenzeichen Erstellung eines Vorschlages für Sports Award – Beratung und Beschluss

welcher in der heutigen Sitzung unter Punkt 14 behandelt werden soll.

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Fortführung der Mitgliedschaft im Verein Leader Region Traunviertler Alpenvorland und aktive Teilnahme der Gemeinde an der geplanten Leaderumsetzung in der Förderperiode 2023-2027/30 – Beratung und Beschluss

welcher in der heutigen Sitzung unter Punkt 15 behandelt werden soll.

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Tagesordnung:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.03.2022; Rechnungsabschluss 2021 - Kenntnisnahme
2. Rechnungsabschluss 2021 - Beratung und Beschluss
3. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den Voranschlag 2022 - Kenntnisnahme
4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.02.2022; Micheldorfer Sport- und Freizeitanlagen GmbH - Kenntnisnahme
5. Vergabe der Straßenbauarbeiten für das Jahr 2022 - Beratung und Beschluss
6. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom über die Verlegung einer LWL-Leitung in Atzelsdorf - Beratung und Beschluss
7. Abänderung Nr. 02 des Bebauungsplanes Nr. 79 WAG/Fein Gründe - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

8. Antrag auf Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Dutzlergründe" - Beratung und Beschluss
9. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.37 "Hörtenhuemer", Gst. 28/5, KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
10. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.38 "Braunreiter, Grassegger, Strutzenberger", Gst. 1152/9 u. 1153/1 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
11. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.37 Hörtenhuemer - Beratung und Beschluss
12. Schlussvermessung Wasser- und Kanalbaustelle Seebach, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG - Beratung und Beschluss
13. Subventionen 2022 mit mehr als 2.000 Euro an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen - Beratung und Beschluss
14. Sportehrenzeichen Erstellung eines Vorschlages für Sports Award - (DRINGLICHKEITSANTRAG) Beratung und Beschluss
15. Fortführung der Mitgliedschaft im Verein Leader Region Traunviertler Alpenvorland und aktive Teilnahme der Gemeinde an der geplanten Leaderumsetzung in der Förderperiode 2023-2027/30 (DRINGLICHKEITSANTRAG) - Beratung und Beschluss
16. Allfälliges

Protokoll:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.03.2022; Rechnungsabschluss 2021 - Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl ersucht den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Tilman Königswieser den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.3.2022 über den Rechnungsabschluss 2021 zu verlesen.

GR Tilman Königswieser verliest den Prüfbericht und bedankt sich ausdrücklich im Namen der Prüfungsausschuss-Mitglieder bei der Finanzabteilungsleiterin Pamela Stangl und ihrem Team für die hervorragende Vorbereitung.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich bei den Prüfungsausschuss-Mitgliedern für die Übernahme der verantwortungsvollen Arbeit und dafür, dass sie sich dem großen Zahlenberg zu Gemüte führen. Weiters bedankt er sich auch noch bei der Finanzabteilung, dass die Vorbereitungen dementsprechend gut geleistet wurden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.3.2022 der Rechnungsabschluss 2021 durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

2. Rechnungsabschluss 2021 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl verliest an Hand der Präsentation am Beamer die wichtigsten Daten und Zahlen zum Rechnungsabschluss 2021 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine Oö. Gemeindehaushaltsordnung erlassen wird, LGBl.Nr.71/2019)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 wurde der 31.01.2022 vom Bürgermeister gewählt.

Mit dem Rechnungsabschluss 2021 wird der neue Drei-Komponenten-Haushalt gesamthaft in einem Werk dargestellt. Neben der Information zu Zahlungsströmen (Finanzierungshaushalt) gibt er eine Information zum Ressourcenverbrauch und seiner Bedeckung (Ergebnishaushalt) sowie auch eine Information zum aktuellen Wert des Vermögens (dessen Substanz zu erhalten ist) und seiner Finanzierung (Fremdmittel, Zuschüsse, Eigenmittel).

Die Ergebnisrechnung zeigt, inwieweit die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur bedecken konnte. Weiters werden die Veränderungen der Rücklagen dargestellt – ein Rücklagenabbau erhöht das Nettoergebnis, ein Rücklagenaufbau reduziert das Nettoergebnis.

Die Finanzierungsrechnung zeigt, inwieweit die Überschüsse an Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung ausgereicht haben, um die vorgenommenen Investitionen zu finanzieren.

Die Vermögensrechnung informiert zum Stichtag 31.12.2021 über das Ausmaß des erhaltenen Vermögens und wie dieses finanziert wurde.

In der Prognose zur Entwicklung der Gemeindefinanzen bis zum Jahr 2025 wird im Vergleich zur Prognose im Juni 2021 eine bessere Ausgangslage gezeigt.

2020 mussten die Gemeinden pandemiebedingt noch deutliche Einnahmeneinbußen tragen, sodass deren finanzielle Spielräume um ein Drittel eingebrochen sind. 2021 hat sich die Wirtschaft aber deutlich schneller erholt als noch vor wenigen Monaten angenommen.

Da auch für 2021 deutliche Einnahmeneinbußen für die Gemeinden prognostiziert waren, wurde Anfang 2021 das 2. Gemeindepaket zur Liquiditätsstärkung in der Höhe von 1,5 Mrd. Euro verabschiedet. Dank der erfreulichen Wirtschaftsentwicklung 2021 wurde dieses (vom Bund) nur zu einem Drittel ausgeschöpft, womit die Rückzahlpflicht in den Folgejahren wegfällt.

Mittelfristige Perspektive weiterhin unter dem Vor-Krisen-Niveau

Die aktuelle KDZ-Prognose geht – unter Berücksichtigung des 4. Lockdowns – mittelfristig von sinkenden finanziellen Handlungsspielräumen der Gemeinden aus. So lag die Öffentliche Sparquote (ÖSQ) der Gemeinden ohne Wien 2018/2019 noch bei 12,3% bzw. 13,2%. Diese Kennzahl zeigt an, inwieweit Überschüsse in der operativen Gebarung erwirtschaftet werden können, um diese v.a. in kommunale Infrastruktur zu investieren. Bis 2025 wird die ÖSQ mit nur 10,3% um 2-3 Prozentpunkte unter dem Vorkrisenjahr liegen.

Dies ergibt sich, da die laufenden Einnahmen weniger stark steigen als die laufenden Ausgaben, was wesentlich auf die hohe Ausgabendynamik bei Umlagen an die Länder zurückzuführen ist. Damit stehen jährlich weniger Mittel für Investitionen (z.B. in öffentlichen Nahverkehr, Bildung, soziale Einrichtungen) zur Verfügung, womit das Risiko eines Investitionsstaus steigt. Weiters ist von einem Anstieg der Anzahl an Abgangsgemeinden gegenüber dem Vor-Krisen-Niveau auszugehen.

Die Steuerreform bringt den Gemeinden von 2022 bis 2025 Mindereinnahmen von insgesamt 1,5 Mrd. Euro, denn ein wesentlicher Teil der Steuerreform muss von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam getragen werden. Im Vollausbau ab 2025 entgehen den Gemeinden damit 580 Mio. Euro pro Jahr. Um die Handlungsspielräume der Gemeinden mittelfristig abzusichern, braucht es daher einen Ausgleich der Mindereinnahmen aus der Steuerreform.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Rechnungsabschluss 2021 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

3. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den Voranschlag 2022 - Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl verliest anhand der Präsentation am Beamer den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den Voranschlag 2022.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den Voranschlag 2022 durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.02.2022; Micheldorfer Sport- und Freizeitanlagen GmbH - Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl bittet den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Tilman Königswieser um Verlesung des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 15.02.2022 über die Micheldorfer Sport- und Freizeitanlagen GmbH

GR Tilman Königswieser verliest die Empfehlungen aus dem Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.2.2022 zur Micheldorfer Sport- und Freizeitanlagen GmbH.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich beim Prüfungsausschuss für diese Ausarbeitung und kollegiale Zusammenarbeit. Er dankt auch den beiden Geschäftsführern Vzbgm. Werner Radinger und AL Helmut Kurz für ihre wertvolle und ehrenamtliche Arbeit.

Vzbgm. Werner Radinger teilt mit, dass die beiden GF die letzten Jahre an der Optimierung der Tarifordnung der Sport- und Freizeitanlagen GmbH gearbeitet haben um schlussendlich eine Vereinfachung und Anpassung vornehmen zu können. Diese wird demnächst dem GV zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Nutzung der Kegelbahn ist beinahe ausgelastet, die Tarifordnung wird auch angepasst. Eine Erarbeitung des Konzepts des Restaurantbetriebes ist in Arbeit und soll dann von der Pächterin so umgesetzt werden. Es hat sich aber schon abgezeichnet, dass durch Fall vieler Covid-Maßnahmen die Buchungen für den Freizeitpark wieder voll im Gange sind. Er bedankt sich bei AL Helmut Kurz, für die Zusammenarbeit und die Erarbeitung eines Konzeptes für die Attraktivierung der Micheldorfer Sport- und Freizeitanlagen GmbH.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.02.2022 über die Micheldorfer Sport- und Freizeitanlagen GmbH durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

5. Vergabe der Straßenbauarbeiten für das Jahr 2022 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass für die geplanten Sanierungs- und Asphaltierungsarbeiten 2022 im Gemeindegebiet von Micheldorf von ZT DI Christof Weichselbaumer eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurde. Es ist geplant, die Wasserleitungskünette im Oberen Wienerweg (WVA BA12) instandzusetzen, am Weinberg eine notwendige Straßenentwässerung herzustellen, Asphaltierungsarbeiten in der Heiligenkreuzer Straße (Zufahrt Reinthaler) durchzuführen, Asphaltierungsarbeiten am „Milchweg“ in der Hammersteinsiedlung durchzuführen sowie den Vorplatz der FF Altpernstein zu asphaltieren.

Eine Straßensanierung in Hinterburg ist ebenso in Planung. Diese Arbeiten werden gemeinsam mit der Stadtgemeinde Kirchdorf durchgeführt, die letztes Jahr die Wasserleitung in Hinterburg erneuerte. Für diese Arbeiten folgt ein Angebot der Fa. Swietelsky, die von der Stadtgemeinde Kirchdorf hierfür beauftragt ist.

Folgende Firmen wurden zur unverbindlichen Angebotslegung geladen:

- Fa. Aichinger Bau GmbH & Co KG
- Fa. Leyrer + Graf GmbH
- Fa. Strabag AG
- Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.
- Fa. Porr Bau GmbH

Die Angebotsöffnung fand am 28.03.2022 um 11:00 Uhr im Marktgemeindeamt Micheldorf statt. Die Angebotsabgabe konnte bis spätestens 28.03.2022 um 10:45 Uhr erfolgen.

Von folgenden Firmen wurde rechtzeitig ein Angebot eingebracht (Preise exkl. MWSt.):

1) Swietelsky AG	€	136.829,31
2) Strabag AG	€	137.579,97
3) Porr Bau GmbH	€	160.961,33

Die Überprüfung der Angebote ergab, dass der Best- und Billigstbieter die Fa. Swietelsky AG zum Preis von € 136.829,31 exkl. MWSt. ist.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Vergabe der Straßenbauarbeiten für das Jahr 2022 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

6. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom über die Verlegung einer LWL-Leitung in Atzelsdorf - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass die Firma A1 Telekom um Grabungsbewilligung für den Bereich Atzelsdorf (Gst. 2005, KG 49125) angesucht hat, da einige Liegenschaften mit einem LWL-Kabel (Lichtwellenleiter) angebunden bzw. versorgt werden sollen.

Der Firma A1 Telekom wurde ein Gestattungsvertrag zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes vorgelegt und bereits unterzeichnet retourniert.

GR Wolfram Schröckenfuchs verlässt vor Abstimmung die GR-Sitzung. (TOP 6 und TOP7)

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom über die Verlegung einer LWL-Leitung in Atzelsdorf durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

7. Abänderung Nr. 02 des Bebauungsplanes Nr. 79 WAG/Fein Gründe - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl informiert, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „WAG/Fein Gründe“, Änderung Nr. 02 einstimmig beschlossen wurde.

Das Grundstück Nr. 364/1, KG Mittermicheldorf soll geteilt und anstelle von derzeit einem, sollen zwei Bauplätze ausgewiesen werden. Die Größe der neuen Bauplätze soll zukünftig 884 m² sowie 889 m² betragen.

Die gegenständliche Änderung Nr. 02 soll ausschließlich der Ermöglichung der Teilung des Grundstückes 364/1 in zwei Bauplätze dienen. Alle anderen Festlegungen des Bebauungsplanes sollen grundsätzlich unverändert bleiben, bis auf nachstehende inhaltliche Anpassungen:

- Darstellung der geplanten Bauplatzgrenze auf Parzelle 364/1 und Ausweisung der Bauplätze Nr01a und 01b;
- Darstellung des auf der Parzelle 364/1 bestehenden Gebäudes als „abzutragendes Gebäude“;
- Entfall der systematischen Darstellung von Bäumen, da diese rein systematische Darstellung seit der Erstellung des Stammpfandes im Jahr 2006 bei den einzelnen Bauplätzen nicht exakt lagemäßig umgesetzt wurde und die textlichen Bestimmungen bzgl. „Begrünung und Bepflanzung“ im Stammpfand – bzw. dessen Änderung Nr. 01 - ohnehin durch die gegenständliche Änderung Nr. 02 nicht abgeändert werden;
- Hinweis in den Festlegungen, dass die Satzungen des Stammpfandes inklusive der rechtsgültigen Einzeländerungen weiter unverändert gelten.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Änderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes nicht verletzt werden bzw. für die Änderung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Seitens der Netz OÖ. wird kein Einwand erhoben.
- Erdgasleitungsanlagen: Seitens der Netz OÖ. wird kein Einwand erhoben.
- Stellungnahme AK: Es wird mitgeteilt, dass zur Änderung kein Einwand erhoben wird.
- Stellungnahme WKO: Wirtschaftliche Interessen werden durch die Änderung im Bebauungsplan kaum berührt. Das derzeitige Objekt wird offensichtlich abgerissen. Aus dem Gesamtgrundstück werden zwei Bauflächen geschaffen. Dadurch kann zusätzliche Wohnfläche geschaffen und Ressourcen geschont werden. Von Seiten der WKO wird darauf hingewiesen, dass verstärkt Familien in der Region angesiedelt werden sollen, die dauerhaft hier wohnen. Damit kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Die Bereitstellung von dauerhaftem Wohnraum für Familien sichert außerdem die Attraktivität der Region!

- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: Durch die Planung in der vorliegenden Form werden überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Nach Erörterung der Stellungnahmen und dem öffentlichen Interesse wird die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt von Bürgermeister Horst Hufnagl vorgenommen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Abänderung Nr.02 des Bebauungsplanes Nr. 79 WAG/Fein Gründe nach Durchführung des Verfahrens durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

8. Antrag auf Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Dutzlergründe" - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass der Bebauungsplan Nr. 48 „Dutzlergründe“ der Marktgemeinde Micheldorf seit dem 23.02.1987 rechtskräftig ist, bzw. wurde eine erste Änderung am 07.11.1989 rechtskräftig. Dieser umfasst die Wohnsiedlung der Fritz-Rubey-Straße.

Von der Familie Föttinger, Fritz-Rubey-Straße 9 wurde ein Antrag auf Auflassung des Bebauungsplanes gestellt. Es ist beabsichtigt, das Einfamilienhaus baulich zu erweitern, sodass eine Wohneinheit im EG und eine im OG entsteht. Um dieses Bauvorhaben zu verwirklichen, wäre eine Auflassung des Bebauungsplanes erforderlich, da dieser Punkte enthält die eine zeitgemäße Bebauung verhindern. Angemerkt wird auch, dass die angrenzende Siedlung „Kornfeld“ über keinen Bebauungsplan verfügt.

Es ist festzuhalten, dass bis auf zwei Grundstücke, alle vom Bebauungsplan Nr. 48 umfassten Grundstücke bereits bebaut sind und das vorrangige Ziel der geordneten Siedlungsentwicklung erreicht ist. Für das Grundstück 510/4 wurde bereits eine Baubewilligung erteilt und wird dieses Grundstück auch in kürze bebaut werden. Das letzte unbebaute Grundstück wird als Gartengrundstück (zugehörig zum Objekt Fritz-Rubey-Straße 8) genutzt.

Die Auflassung des Bebauungsplanes würde allen Grundeigentümern den Vorteil bringen, dass relativ streng reglementierte Punkte (wie z.B. Einfriedungen, Nebengebäude oder Dachformen) gelockert werden. Nach einer Auflassung des Bebauungsplanes gelten die allgemeinen Öö. Bauvorschriften- Gesetze und -Richtlinien.

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 17.03.2022 wurde die Empfehlung an den Gemeinderat zur Auflassung des Bebauungsplanes einstimmig beschlossen.

Nach Erörterung der Stellungnahmen und dem öffentlichen Interesse wird die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt von Bürgermeister Horst Hufnagl vorgenommen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag auf Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Dutzlergründe“ durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

9. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.37 "Hörtenhuemer", Gst. 28/5, KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.37 „Hörtenhuemer“ mehrheitlich beschlossen wurde.

Ein Teil des Grundstückes 28/5, KG Mittermicheldorf im Ausmaß von 162 m² soll von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet werden (Änderung 5.37a). Zur Ermöglichung der Errichtung eines Hauptgebäudes ist eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Bauplatzes auf Grundstück 28/3 notwendig, da sich im Bereich dieses Grundstückes auch die Parkplätze für die nördlich – auf dem Grundstück 30/3 – bestehenden Wohngebäude befinden.

Weiters soll im Südwesten des Grundstückes 28/5 zur Sicherstellung einer 10m breiten Pufferfläche zum Gewässer Krems OL eine „Grünfläche mit besonderer Widmung-Grünzug – Pufferfläche zu Gewässer: von jeglicher Bebauung freizuhalten, Uferbegleitgehölze sind zu erhalten“ (Gz2), im Ausmaß von 336 m² ausgewiesen werden (Änderung 5.37b).

Die Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Wasserleitung und SW-Kanal) sind vorhanden. Im Zuge der Nutzungsvereinbarung wird festgehalten, dass die Anschlüsse vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten herzustellen sind. Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die angrenzende Gemeindestraße „Pyhrnstraße“ gegeben.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt. Es ist jedoch im weiteren Verfahren die tatsächliche Verfügbarkeit des Bauplatzes auf 28/3 sowie die bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme WKO: Wirtschaftliche Interessen sind von dieser Änderung kaum betroffen. Die Maßnahme ist offensichtlich erforderlich, um eine optimale Nutzung des dortigen Wohngebietes zu ermöglichen.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass die Planung – im Sinne der Begründung der Gemeinde und des Planverfassers – grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden kann. Es ist jedoch im weiteren Verfahren die tatsächliche Verfügbarkeit

des Bauplatzes auf der Parzelle 28/3 sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.

- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Die Planungsfläche befindet sich lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.
- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände, da es sich um eine geringfügige Erweiterung einer Bestandswidmung handelt und zusätzlich ein Grünzug ausgewiesen wird.
- Wildbach- und Lawinenverbauung: Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan (1. Revision) der Marktgemeinde Micheldorf liegt der betreffende Standort fast zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone, sodass zum bestehenden Bauplatz nur ein schmaler Streifen davon nicht berührt ist. Die Geogene Risikokartierung Stufe II des Landes Oberösterreich weist hier ein geringes Risiko A (SU) für setzungsempfindlichen Untergrund aus. Seitens der WLV wird daher gegen die geplante Umwidmung kein Einwand erhoben. Eine grundsätzliche Baugrundeignung kann bestätigt werden. Diese ist nur im Randbereich der Gelben Gefahrenzone und somit am Rande des zu erweiternden Bauplatzes leicht eingeschränkt, sodass die Gebietsbauleitung bei weiteren Bauverfahren in diesem Bereich einzubeziehen wäre, um etwaige Auflagen einbringen zu können.
- Abteilung Straßenneubau- und -erhaltung: Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau- und -erhaltung kein Einwand. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8m und 3m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsichten angefügt. Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 idgF § 18 in Verbindung mit § 40a hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich. Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen. Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind. Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wird mitgeteilt, dass eine Nutzungsvereinbarung zur Baulandsicherung mit den Widmungswerbern abgeschlossen wurde, wodurch die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb von 5 Jahren sichergestellt ist.

GR Barbara Schröckenfuchs teilt mit, dass die GRÜNE Fraktion – wie schon bei der Einleitung des Verfahrens – dieser Abänderung des Flächenwidmungsplanes nicht zustimmen wird, da sie es nicht begrüßen, dass auf diesem Grundstück sehr viel an Grünfläche asphaltiert wurde.

GR Wolfram Schröckenfuchs verweist auf die Stellungnahme der Abteilung Straßenneubau- und -erhaltung und bittet um Auskunft, wie sich die Gemeinde vergewissern kann, dass hier keine Kosten für Lärmschutz anfallen werden.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass man sich grundsätzlich nicht absichern kann und verweist hier aber auf den Lärmkataster, der online für jeden ersichtlich ist. Lärmschutzmaßnahmen betreffen aber nur Projekte, die vor einem Verkehrsaufkommen beziehungsweise deren Änderung Bestand haben.

GR Franz Riedler findet es nicht angemessen, dass GR Wolfram Schröckenfuchs bei den letzten beiden Bauausschuss-Sitzungen persönlich bzw. auch keine Vertretung anwesend war, dann aber bei der GR-Sitzung, genau diese Punkte aus dem Bauausschuss zu kritisieren bzw. dagegen zu stimmen.

GR Wolfram Schröckenfuchs betont, dass er keine Einladungen zu diesen beiden Sitzungen erhalten hat. Es liegt nicht in seinem Interesse, einfach nicht zu den Sitzungen zu erscheinen.

Bgm. Horst Hufnagl wird dies seitens des Gemeindeamtes überprüfen lassen.

Nach Erörterung der Stellungnahmen und dem öffentlichen Interesse wird die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt von Bürgermeister Horst Hufnagl vorgenommen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird nach Durchführung des Verfahrens die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.37 „Hörtenhuemer“, Gst.28/5, KG Mittermicheldorf von den Fraktionen SPÖ, ÖVP und FPÖ sowie Stimmenthaltung durch GR Wolfram Schröckenfuchs und Gegenstimmen von GR Barbara Schröckenfuchs und GR Anneliese Schröckenfuchs durch Erheben der Hand mit 27 : 1 : 2 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	1
Enthaltung:	2

10. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.38 "Braunreiter, Grassegger, Strutzenberger", Gst. 1152/9 u. 1153/1 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.38 „Grassegger, Braunreiter, Strutzenberger“ einstimmig beschlossen wurde.

Im Bereich der Grundstücke 1152/9 und 1153/1, KG Obermicheldorf ist eine annähernd flächengleiche Lageverschiebung der bestehenden „Wohngebietswidmungsfläche“ geplant. Dazu soll ein Teil des Grundstückes 1153/1 (zukünftig Teil des Gst. 1152/9) im Ausmaß von 397 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet und der nördliche Teil des Gst. 1152/9 (zukünftig Teil des Gst. 1152/12) von „Bauland-Wohngebiet“ in „Grünland-Landwirtschaft“ rückgewidmet werden.

Durch die geplanten Umwidmungsmaßnahmen wird der bestehende Bauplatz auf Gst. 1152/9 von 1.462 m² auf zukünftig 1.500 m² vergrößert.

Die Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Wasserleitung und SW-Kanal) sind vorhanden. Die verkehrstechnische Erschließung ist durch den angrenzenden Güterweg „Wienerweg“ gegeben.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme AK: Seitens der Arbeiterkammer Kirchdorf bestehen keine Einwände.
- Stellungnahme WKO: Es handelt sich um einen Abtausch von ungefähr gleich großen Grundstücken und bestehen keine Einwände.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass die Planung – im Sinne der Begründung der Marktgemeinde und des Planverfassers – zur Kenntnis genommen werden kann.
- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen diese Verschiebung keine Einwände.
- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Die Planungsfläche befindet sich lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der

Wildbach- und Lawinenverbauung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

- Wildbach- und Lawinenverbauung: Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan (1. Revision) der Marktgemeinde Micheldorf liegt der betreffende Standort außerhalb jeglicher Gefahrenzonen oder Hinweisbereiche. Aufgrund des geologischen Untergrundes aus Hauptdolomit liegt auch kein geogenes Risiko vor. Auch die Hangwasserhinweiskartierung des Landes Oö. zeigt hier keine Gefährdung. Auf dem nur leicht geneigten Hang soll mit dieser Widmung in weiterer Folge der bestehende Bauplatz lagemäßig verschoben und nur geringfügig vergrößert werden, um dort ein weiteres Gebäude errichten zu können. Seitens der WLV wird gegen die geplante Umwidmung grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Nach Erörterung der Stellungnahmen und dem öffentlichen Interesse wird die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt von Bürgermeister Horst Hufnagl vorgenommen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird nach Durchführung des Verfahrens die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.38 „Braunreiter, Grassegger, Strutzenberger“, Gst. 1152/9 u. 1153/1 KG Obermicheldorf durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

11. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.37 Hörtenhuemer - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass von Herrn Erich Hörtenhuemer als Widmungswerber der Einzeländerung Nr. 5.37 wurde eine Nutzungsvereinbarung zur Baulandsicherung unterzeichnet und wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf zur Beschlussfassung und Gegenzeichnung vorgelegt.

Nutzungsvereinbarung

(§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Micheldorf**, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf (vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Hufnagl) einerseits sowie
2. dem Nutzungsinteressenten **Herrn Erich Hörtenhuemer**, geb. 07.05.1965, Edtholz 14/1, 4600 Thalheim bei Wels, andererseits

über die widmungsgemäße Nutzung der in Anlage 1 planlich dargestellten Grundflächen.

I. Planungsabsicht der Gemeinde

- (1) Die Marktgemeinde Micheldorf hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Marktgemeinde Micheldorf sind in Anlage 2 dargestellt.
- (2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der Anlage 2 nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des Oö. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke übernimmt.

II. Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers

- (1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in Anlage 3 dargestellt. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt gegenüber der Marktgemeinde Micheldorf verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf die in Anlage 2 dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.
- (2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtung nach Abs. 1 zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. Planungskosten

Gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idF LGBL 90/2013 übernimmt der Nutzungsinteressent auch die der Marktgemeinde Micheldorf, im Falle der in der Anlage 2 dargestellten Änderungen, anfallenden Kosten für die Erstellung eines eventuellen Bebauungsplanes.

IV. Pönale

Für den Fall der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bauverpflichtung gemäß Anlage 3 dieser Vereinbarung, d.h. für den Fall, dass die gesamte Umwidmungsfläche nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung widmungsgemäß bebaut ist, verpflichtet sich der Nutzungsinteressent zur Bezahlung einer Pönale in der Höhe von **€ 10,--** (in Worten: zehn Euro) pro m² für jene Flächen, für die die Verpflichtung gemäß Anlage 3 zu dieser Vereinbarung nicht erfüllt wurden.

Das heißt, der Nutzungsinteressent hat für all jene Parzellen, die im Sinne der Anlage 3 bei Ablauf der Frist als nicht widmungsgemäß bebaut anzusehen sind, eine Pönale in der Höhe von **€ 10,--** pro m² binnen 6 Wochen nach Vorschreibung durch die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Betrag ist unverzinst, unterliegt jedoch der Wertsicherung nach dem von der Statistik Österreich monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. dem an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung bildet die Indexzahl des Monats der Vertragsunterfertigung. Die Vergleichszahl bildet die im Monat der Zahlung letztverlautbarte Indexzahl.

Eine Sicherstellung wird nicht vereinbart.

V. Rechtsnachfolge des Liegenschaftseigentümers

- (1) Soweit der Liegenschaftseigentümer die in Anlage 1 genannten Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der/die Rechtsnachfolger/in den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers/ aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.
- (2) Der Marktgemeinde Micheldorf bleibt es unbenommen, den/die Liegenschaftseigentümer/in im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen/ihren Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den/die Rechtsnachfolger/in allein gesichert ist.

VI. Dauer der Verpflichtungen

- (1) Alle in Anlage 3 festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung der in Anlage 2 dargelegten Änderung des Flächenwidmungsplans aufgeschoben.
- (2) Werden die in Anlage 2 genannten Planungsakte der Marktgemeinde Micheldorf nicht längstens 12 Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.
- (3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs. 2 außer Kraft tritt, stehen keinem Vertragspartner irgendwelche Ansprüche zu.
- (4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke enden – soweit die Anlage 3 für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen aufweist – jedenfalls 12 Jahre nach Kundmachung der in Anlage 2 beschriebenen Änderungen.

VII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Nutzungsinteressenten erklären verbindlich und aus freien Stücken, die Infrastrukturmaßnahmen für die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen inkl. aller hierfür notwendigen Bauten und Anlagen auf eigene Kosten herzustellen.
- (2) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.
- (3) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Marktgemeinde Micheldorf örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- (4) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. Beschluss des Gemeinderates

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom beschlossen.

Anlage 1: betroffene Grundflächen

Anlage 2: beabsichtigte Planungsakte

Anlage 3: Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten

Micheldorf, am

Für die Marktgemeinde Micheldorf:

Der Nutzungsinteressent:

.....
Bürgermeister Horst Hufnagl

.....
Erich Hörtenhuemer

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.37 Hörtenhuemer durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

12. Schlussvermessung Wasser- und Kanalbaustelle Seebach, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 03.02.2022 die Vermessung zur Zufahrt des neuen Hochbehälters Seebach im Bereich Braunreiter (GZ: 20268) gemäß den Sonderbestimmungen des §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz bereits beschlossen und anschließend an das Vermessungsamt zur Verbücherung übermittelt wurde.

Anschließend an die oben genannte Vermessung wurde der letzte Teil in Seebach (nach der Kanal- und Wasserleitungsbaustelle) neu vermessen. Dies betrifft die Straßenanlage im Bereich der Grundstücke „Limberger“ (GZ: 20269a). Die Vermessung wurde am 21.09.2021 bzw. 04.10.2021 durchgeführt. Es handelt sich um ein Straßenstück, welches zu einem großen Teil im Besitz von Hrn. Ing. Wolfgang Limberger ist. Das öffentliche Gut führt bislang teilweise in den Privatgrund von Ing. Limberger wo es auch endet. Die Straßenanlage wurde nun so vermessen, dass diese nun zur Gänze inkl. Umkehrplatz in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Micheldorf übergeht.

Die Zufahrt zu den Wohnobjekten in Seebach und ein kleiner Umkehrplatz sind nun dauerhaft gesichert. Ebenso befinden sich dann alle Wasser- und Kanalleitungen die in dieser Straßenanlage liegen im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Micheldorf.

Bgm. Horst Hufnagl dankt allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Schlussvermessung Wasser- und Kanalbaustelle Seebach, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

13. Subventionen 2022 mit mehr als 2.000 Euro an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass nachdem der Gemeindevorstand gemäß § 56 Abs. 2 Z. 3 Subventionen höchstens bis zu einem Betrag von € 2.000,- gewähren darf, daher der Gemeinderat für die Bewilligung der nachstehend angeführten Förderungsbeträge zuständig ist. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Subventionen ist das Vorhandensein eines schriftlichen Ansuchens inkl. Bekanntgabe der Vereinsgebarung (siehe dazu auch das betr. Formblatt der Gemeinde).

Der Gemeindevorstand möge daher bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen die u. a. Subventionen zur Vorlage an den Gemeinderat beschließen.

BEITRÄGE AN VEREINE, VERBÄNDE UND SONSTIGE ORGANISATIONEN

Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention: Schriftliches Ansuchen um Gewährung einer Beihilfe, Bekanntgabe der Vereinsgebarung (siehe Formblatt der Marktgemeinde Micheldorf).

Ausnahmen: im Einzelfall möglich.

Sportvereine

SV Grün-Weiß Micheldorf Gesamtförderung ohne Sect.Tennis	17.200,00
vom SV zwingend wie folgt zu verwenden/aufzuteilen:	
SV Grün-Weiß Micheldorf	12.000,00
SV Grün-Weiß für Jugendförderung	5.000,00
SV Grün-Weiß für außerordentliche Angelegenheiten	200,00
Judoverein Micheldorf (seit 05.09.2012 eigener Verein!)	3.000,00

Musikvereine

Marktmusikkapelle Micheldorf	3.000,00
Musikverein Weinzierl-Altpernstern	3.000,00

Museumsvereine

Verein zur Pflege und Erhaltung der Kulturgüter der Sensenschmiede	9.600,00
--	----------

Sonstige Vereine und Organisationen

Nachfolgeorganisation für den Verein Tagesmütter Kremstal (verpflichtend gem. § 14 Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014) CA.	32.000,00
--	-----------

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe

Ortsbauernschaft (Betriebserhaltungsprämie und Wasser)	8.700,00
---	----------

Natur und Landschaftsschutz

Verein Bergmandl, Himmelreichbiotop	2.300,00
Himmelreichbiotop Arbeitslöhne	500,00
Himmelreichbiotop Fuhrلöhne	200,00

Gesamt **79.500,00**

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Subventionen 2022 mit mehr als 2.000 Euro an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

14. Sportehrenzeichen Erstellung eines Vorschlages für Sports Award - (DRINGLICHKEITSANTRAG) Beratung und Beschluss

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., stellt der Bürgermeister den Dringlichkeitsantrag, folgenden Tagesordnungspunkt

Sportehrenzeichen Erstellung eines Vorschlages für Sports Award - (DRINGLICHKEITSANTRAG) Beratung und Beschluss

in die Gemeinderatssitzung am 31.03.2022 aufzunehmen:

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter dem Tagesordnungspunkt Nr. 14 behandelt.

Begründung:

Die Sitzung des Sportausschusses zur Vervollständigung der Liste der Geehrten für den Sports Award erfolgte nach Aussenden der Einladung für den Gemeinderat am Donnerstag 24. März 2022. Nachdem die Liste der Geehrten vom Gemeinderat laut Richtlinien zu beschließen ist, und diese Sitzung die letzte Sitzung vor dem voraussichtlichen Veranstaltungstermin des Sports Award am 18. Juni 2022 ist, bedarf es einer Beschlussfassung in dieser GR-Sitzung.

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass der Sports Award eine tolle Veranstaltung ist, die die letzten beiden Jahre leider, auf Grund von COVID-Maßnahmen nicht stattfinden konnte. Im Sport- und Freizeitausschuss wurden die Rahmenbedingung für die Erlangung dieses Ehrenpreises festgelegt. Die Anzahl der Personen wurden von der Initiatorin GV Marlina Reinthaler und dem Sportausschuss-Obmann Vbgm. Werner Radinger festgelegt und schon im vorigen Jahr abgestimmt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Vorschlag für Sportehrenzeichen „Sports Award“ durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

15. Fortführung der Mitgliedschaft im Verein Leader Region Traunviertler Alpenvorland und aktive Teilnahme der Gemeinde an der geplanten Leaderumsetzung in der Förderperiode 2023-2027/30 (DRINGLICHKEITSANTRAG) - Beratung und Beschluss

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., stellt der Bürgermeister den Dringlichkeitsantrag, folgenden Tagesordnungspunkt

Fortführung der Mitgliedschaft im Verein Leader Region Traunviertler Alpenvorland und aktive Teilnahme der Gemeinde an der geplanten Leaderumsetzung in der Förderperiode 2023-2027/30 (DRINGLICHKEITSANTRAG) - Beratung und Beschluss

in die Gemeinderatssitzung am 31.03.2022 aufzunehmen:

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter dem Tagesordnungspunkt Nr. 15 behandelt.

Begründung:

Der Verein Leader Traunviertler Alpenvorland benötigt für eine Bewerbung bis 5. Mai 2022 beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus GR-Beschlüsse der in der Region beteiligten Gemeinden. Die lokale Entwicklungsstrategie mit der Vorlage des GR-Beschlusses wurde in der Einladung zur GR-Sitzung aufgrund der COVID-bedingten Abwesenheiten von Mitarbeitern übersehen.

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass es in Micheldorf zwei Projekte gibt, die von diesem Projekt Fördermittel erhalten haben. Zum einen ist das die Burg Altpernstein, zum anderen das Sensenschmiedemuseum. Er findet das Konzept des Verein Leader Traunviertler Alpenvorland sehr gelungen, weshalb es auch im Ort dementsprechend noch publik gemacht werden muss.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Fortführung der Mitgliedschaft im Verein Leader Region Traunviertler Alpenvorland und aktive Teilnahme und Beteiligung der Gemeinde an der geplanten Leaderumsetzung in der Förderperiode 2023-2027/30, sowie die Verpflichtung zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management in Höhe von € 2,00 pro Einwohner im Jahr entsprechend der Lokalen Entwicklungsstrategie, sowie die Übertragung der Entscheidung der inhaltlichen Zustimmung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie der Adaptierung und finale Einreichung, sowie laufende Weiterentwicklung der Lokalen Entwicklungsstrategie an die Vereinsorgane der LEADER Region, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

16. Allfälliges

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass die letzten Wochen und Monate nicht die prognostizierten Erleichterungen gebracht haben. Die Corona-Infektionszahlen sind extrem stark angestiegen, aktuell sinken die Zahlen der positiv getesteten Personen. Die Situation hat sich dahingehend verändert, da die Verläufe der Erkrankungen nicht mehr so schrecklich erscheinen wie in der 1. Phase. Die Auswirkungen sind dennoch zu spüren, da es durch Personalausfälle in den Gemeindebetrieben zu einem Engpass gekommen ist. Dankenswerterweise haben sich pensionierte MitarbeiterInnen bereit erklärt, hier mitzuwirken um den Betrieb aufrecht erhalten zu können. Bgm. Horst Hufnagl ersucht um Rücksichtnahme, da es in solchen Situationen auch zu Verzögerungen im Informationsfluss kommen kann. Er bedankt sich bei jenen MitarbeiterInnen, die Vertretung der KollegInnen auch außerhalb ihren Arbeitszeiten, übernommen haben.

Weiters dankt er jenen Personen, die sich bei der Flüchtlingshilfe eingebracht haben. Ein großer Dank gilt auch den freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung, die sich mit der Flüchtlingssituation auseinandersetzen und tatkräftig mithelfen. Ein besonderer Dank gilt GV Martina Reinthaler, die von Anfang an auf die Situation gut vorbereitet war und alles in für die ankommenden Flüchtlinge in und um Micheldorf koordiniert. Es wurde eine Kooperationsgruppe gegründet, die partei- sowie gemeindeübergreifend arbeitet und dafür sorgt, dass alle in Micheldorf ankommenden Flüchtlinge so gut wie möglich betreut und versorgt werden. Aktuell sind in Micheldorf 106 ukrainische Flüchtlinge untergebracht und gemeldet. (Stand 31.03.2022)

GV Martina Reinthaler berichtet, dass die 106 Personen in 17 Wohnung in Micheldorf unterbracht sind. Micheldorf war die erste Gemeinde Oberösterreichs, die am 28. Februar mit geflüchteten Personen (Mutter mit 2 Kindern) konfrontiert wurde. Das am 6. März gegründete Kooperationssteam besteht aus 28 Personen, die sich alle mit vollem Einsatz und ehrenamtlich engagieren. Es sind aktuell im ganzen Bezirk noch genug Kapazitäten vorhanden, weitere ankommende Flüchtlinge aus der Ukraine unterzubringen.

GR Tilman Königswieser erläutert, dass bzgl. Covid19 die hohen Ansteckungszahlen sehr wohl so prognostiziert wurden, es stimmt auch nicht ganz, dass die Verläufe milder sind, die Sterblichkeit in OÖ liegt etwa bei 70 Personen pro Woche. Eine hohe Impfquote wird der einzige Schutz sein, um vor einen grauenhaften Herbst bewahrt zu bleiben und um vor einen bis zu 25%igen Personalausfall in vielen Bereichen geschützt zu sein.

Als medizinischer Verantwortliche des Krisenstabs von Oberösterreich, ist er auch mit den Thema der medizinischen Versorgung für ukrainische Vertriebene betraut. Derzeit müssen 5 onkologische Flüchtlings-Kinder in den Österreichischen Krankenhäusern untergebracht werden.

Er spricht seinen Dank und Bewunderung aus, was von Seiten des Sozialausschusses – insbesondere von GV Martina Reinthaler -an Flüchtlingsarbeit geleistet wird. Es ist beeindruckend, was das Team leistet, und auch, dass Bürgermeister Horst Hufnagl mit den Vertriebenen einkaufen geht. Die ÖVP Fraktion möchte den Sozialausschuss mit Spenden unterstützen und bittet um Errichtung eines Spendenkontos für Vertriebene, die in Micheldorf ankommen. Ein großer Dank der gesamten ÖVP Fraktion gilt auch jenen Personen, die Vertriebene bei sich aufnehmen und unterstützen. Die ÖVP Sandkastenaktion soll auch von Vertriebenen genutzt werden können, gerne werden auch Sandspielzeug dazu gespendet. Ansprechpartnerin hierfür ist GR Barbara Edtbauer.

GV Claudia Radinger ruft dazu auf nicht genutzte Flächen/Wiesen in Micheldorf zum Blühen zu bringen. In Eigenregie haben bereits Mitglieder des Umweltausschusses öffentliches Gut umgegraben und mit einem zertifizierten Rewisa-Blumensamen bestreut. Weitere Flächen sind auch schon in Planung unter andrem auch eine 600m² große Fläche/Böschung beim Sport- und Freizeitpark entlang der Ottsdorfer-Straße. Da es aber für eine so große Fläche

viele helfende Hände benötigt und die Bauhofmitarbeiter mit Arbeit ausgelastet sind, bittet sie die Gemeinderatsmitglieder um Unterstützung in diesem Projekt. Freiwillige Helfer für diese Aktion können sich gerne bei Mag. Kathrin Vorauer oder Amtsleiter Helmut Kurz melden

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:30 Uhr.

Der Bürgermeister:



Schriftführer/in:



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 30.06.2022 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 30.06.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Micheldorf in OÖ, am 28.04.2022

Der Vorsitzende:



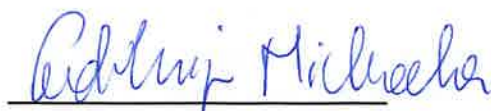
Gemeinderat (ÖVP):



Gemeinderat (SPÖ):



Gemeinderat (FPÖ):



Gemeinderat (GRÜNE):

